



Risiken erkennen –
Gesundheit schützen



Bundesinstitut für Risikobewertung

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung

Postfach 12 69 42

10609 Berlin

Telefon +49 30 18412-0

Fax +49 30 18412-99099

bfr@bfr.bund.de

www.bfr.bund.de

Nur per E-Mail an:

[Redacted]

[Redacted]

Ihre Zeichen und Nachrichten vom

Anfrage Nr. 237390

Geschäftszeichen: Bitte bei Antwort angeben

80-0703-06.2022/001
11916681

Telefondurchwahl/Fax

[Redacted]

Datum

15.03.2022

Organisationseinheit/Ansprechperson

Justizariat / [Redacted]

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 12.01.2022

Sehr [Redacted]

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG folgender

Bescheid

1. Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu 1. Ja.

Zu 2. Verwaltungsaufgaben (z.B. Dokumente, Dokumentation, Ticketsysteme, Bestandserfassung), und Anwendungen zur Unterstützung wissenschaftlicher Projekte.

Zu 3. Die Teamgröße variiert je nach Projekt und beträgt bis zu 10 Personen unterstützt durch befristete Projektstellen.

Zu 4. Ja.

2. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 12.01.2022 beantragten Sie folgende Informationen

1. *Entwickeln Sie für ihre Innenleistungen (oder einen Teil davon) selbst Software?
Beispiele*

- *Eigenes System, für die Verwaltung der Stammdaten der Beschäftigten.*
- *Verwaltung von Krankmeldungen*
- *Durchführen des Controlling*
- *E-Akte*

Wenn ja:

2. *Was sind das für Prozesse, welche eigene Software nutzen?*

3. *Wie groß sind die Teams, welche diese entwickeln? (grob)*

4. *Nutzen die Projektteams für die Entwicklung etablierte Vorgehensmodelle, wie z.B. V-Modell XT, Scrum, Extreme Programming, etc. ...?*

II.

Dem Antrag ist in dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

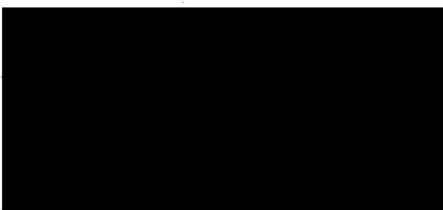
Nach §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nach § 2 Nr. 1 IFG werden amtliche Informationen als jede, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung definiert. Die erteilten Informationen dienen amtlichen Zwecken, da diese die Arbeitsweise des Bundesinstituts für Risikobewertung betreffen. Die beantragten Informationen waren daher zu erteilen.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Gebührenverordnung IFG (IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.



Verwendete Rechtsvorschriften:

- IFG Informationsfreiheitsgesetz in der Fassung vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das zuletzt durch Art. 44 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- IFGGebV Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist